

# Trennblatt Begründung – 266-1997



Vorhaben <b>Bebauungsplan Seelze, Nr. 9, 2. Änderung</b>	eingetragen am: <b>15.03.2010</b>
Stadt	
Gemarkung <b>Seelze</b>	

# S a t z u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9  
der Gemeinde Seelze, Landkreis Hannover

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (EGBI. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Wds. GVBl. 1955 S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seelze in seiner Sitzung am 29. Nov. 1968 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für die im Bebauungsplanausschnitt M 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Grundstücke werden die überbaubaren Grundstücksflächen und das Maß der baulichen Nutzung nach Maßgabe dieses Planausschnittes neu festgesetzt.

## § 2

### Übergangsvorschriften

Alle ortsrechtlichen Festsetzungen, die dieser Satzung entgegenstehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

## § 3

### Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-- IM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (EOG) gelten entsprechend.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seelze

Der Gemeindedirektor



Bürgermeister



